

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Kleinbüllesheim, Teilbereich zwischen Luxemburger Straße und L 182. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gem. § 4 (2) BauGB fand mit Schreiben vom 20.02.2019 statt.**

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>1. Kreis Euskirchen, Schreiben vom 02.04.2019</b>	
<p>Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen der Fachabteilungen sind zu beachten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Keine Bedenken, die abwassertechnischen Belange sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu regeln.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eingriffsregelung und Artenschutz werden im zugehörigen Bebauungsplan abgearbeitet.</p> <p><u>Straßenbaulastträger</u> Aus Sicht des Straßenbaulastträgers der K 21 bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben. Der im Bebauungsplan im Aufriss dargestellte Kreisverkehrsplatz zum Anschluss des Vorhabens an die K 21 befindet sich derzeit in der planerischen Abstimmung mit dem Vorhabenträger. Sich daraus gegebenenfalls ergebende Änderungen der im B-Plan ausgewiesenen Verkehrsfläche sind im weiteren Verfahren in den B-Plan zu übernehmen.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird entsprochen.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wird entsprochen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Der aktuell geplante Kreisverkehr ist Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche.</p>
<b>2. Landesbetrieb Straßenbau, Schreiben vom 25.02.2019</b>	
<p>Es wird darauf hingewiesen dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm oder andere Emissionen durch den Verkehr auf der L 182 erforderlich sind. Notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken zur 22. Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<b>3. PLEDOC, Schreiben vom 20.02.2019</b>	
<p>Die von der PLEDOC verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Die Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	
<b>4. Unitymedia, Schreiben vom 11.3.2019</b>	
<p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<b>5. Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 29.3.2019</b>	
<p><b>Erdbebengefährdung</b> Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum FNP ist dem Gebiet ein Intensitätsintervall von 7,0&lt;7,5 zuzuordnen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die Zuordnung in der Begründung ist bereits korrekt mit 7,0&lt;7,5 angegeben (S. 16).</p>
<p><b>Rohstoffe</b> Im Plangebiet ist keine Gewinnung von Rohstoffen vorgesehen.</p> <p><b>Baugrund</b> Am nordöstlichen Rand der Planfläche verläuft nach vorliegenden Unterlagen in etwa nordwest-südöstlicher Richtung eine tektonische Störung, der Ludendorfer Sprung 1. Zum genauen Verlauf der Störung und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlerevier wird empfohlen, falls nicht schon geschehen, eine Anfrage bei der RWE power AG zu stellen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wird gefolgt.</i></p> <p>Der Sachverhalt wird im Rahmen der erneuten Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 9/Ortsteil Kleinbüllesheim ermittelt.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>6. e-regio, Schreiben vom 02.04.2019</b>	
<p>Stellungnahme e-regio Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken solange der Bestand der Leitungsanlagen gesichert ist. Innerhalb des Plangebietes sind leitungsanlagen zur Erdgas-Versorgung vorhanden.</p> <p>Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes (WES) Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand der Versorgungsanlagen für Wasser gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasserversorgung vorhanden. Das vorgesehene Plangebiet, Ortsteil Kleinbüllesheim (Teilbereich zwischen Luxemburger Straße und L182) befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten bzw. Trinkwasser-einzugsgebieten des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der e-regio/WES keine Bedenken.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 können aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als Grundschutz insgesamt 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Diese Zusage gilt nur bei einem störungsfreien Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltags und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei darüber hinaus gehenden Anforderungen für den Objektschutz müssen diese Mengen individuell durch den Grundstückseigentümer bereitgestellt werden.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125,</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>erschieden im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Es wird gebeten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>7. IHK Aachen, Schreiben vom 01.04.2019</b></p> <p>Gegen die geplanten Darstellungen im FNP bestehen seitens der IHK-Aachen keine Bedenken, da von dem geplanten Lebensmittelvollsortimenter keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>